

<u>Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen und gemeindeeigenes Mobiliar vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020</u>	<u>Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen und gemeindeeigenes Mobiliar vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022</u>	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Nutzung der Räumlichkeiten</p> <p>1. Die Einrichtungen und das Mobiliar der Gemeinde Heusweiler stehen insbesondere den Einwohnern und Vereinen der Gemeinde zur Nutzung für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Verfügung, können aber auch von Außenstehenden angemietet werden.</p> <p>2. Für die Nutzung wird ein entsprechendes Entgelt nach § 2 der Entgeltordnung erhoben.</p> <p>3. Die Nutzung der Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf Zuteilung der Räumlichkeiten besteht nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsvereinbarung kommt mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages durch die Gemeinde zustande. Mit Antrag auf Nutzung erkennt der Benutzer die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Gemeinde und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.</p> <p>4. Einige Ortsteile in der Gemeinde erstellen einen Veranstaltungskalender. Die darin eingetragenen Termine haben Vorrang vor privaten Feierlichkeiten. Der Veranstaltungskalender ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr bei der Verwaltung vorzulegen. Ab dem 01.11. eines jeden Jahres werden die Termine für private Feierlichkeiten bestätigt. Termine von Vereinen, die bis zum 31.10. nicht mitgeteilt wurden, haben keinen Vorrang mehr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Nutzung der Räumlichkeiten</p> <p>1. Die Einrichtungen und das Mobiliar der Gemeinde Heusweiler stehen insbesondere den Einwohnern und Vereinen der Gemeinde zur Nutzung für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Verfügung, können aber auch von Außenstehenden angemietet werden.</p> <p>2. Für die Nutzung wird ein entsprechendes Entgelt nach § 2 der Entgeltordnung erhoben.</p> <p>3. Die Nutzung der Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf Zuteilung der Räumlichkeiten besteht nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsvereinbarung kommt mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages durch die Gemeinde zustande. Mit Antrag auf Nutzung erkennt der Benutzer die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Gemeinde und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.</p> <p>4. Einige Ortsteile in der Gemeinde erstellen einen Veranstaltungskalender. Die darin eingetragenen Termine haben Vorrang vor privaten Feierlichkeiten. Der Veranstaltungskalender ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr bei der Verwaltung vorzulegen. Ab dem 01.11. eines jeden Jahres werden die Termine für private Feierlichkeiten bestätigt. Termine von Vereinen, die bis zum 31.10. nicht mitgeteilt wurden, haben keinen Vorrang mehr.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>Verschmutzungen durch die Nutzer wird ein Sonderentgelt in Höhe der tatsächlich entstandenen Reinigungskosten erhoben.</p> <p>e) Für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume in der Großwaldhalle Eiweiler durch den Sportclub Eiweiler werden je Belegung (Spiel/ Training) 7,50 € in Rechnung gestellt (entsprechend Nutzungsentgelt Sporthalle Erwachsene).</p> <p>f) Bei gleichzeitiger Anmietung der Halle, des Gastraumes und der Küche für eine Veranstaltung durch einen ortsansässigen Verein, werden nur die Miete für die Halle und die Küche berechnet. Der Gastraum wird in diesem Fall kostenfrei zur Verfügung gestellt.</p> <p>g) Vor und nach der Veranstaltung hat eine Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungen zu erfolgen. Eventuelle Beanstandungen sind sofort gegenseitig anzuzeigen. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Räume sowie Einrichtungen dem/ der Beauftragten der Gemeinde in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.</p> <p>2. <u>Gemeindefremde Vereine und Privatpersonen</u></p> <p>Für die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen durch gemeindefremde Vereine sowie durch Privatpersonen sind folgende Entgelte zu zahlen:</p> <table data-bbox="1149 1377 1220 2016"> <tr> <td>Sporthallen</td> <td>25,00 €/ Std.</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Räumlichkeiten</td> <td>20,00 €/ Std.</td> </tr> </table>	Sporthallen	25,00 €/ Std.	Sonstige Räumlichkeiten	20,00 €/ Std.	<p>Verschmutzungen durch die Nutzer wird ein Sonderentgelt in Höhe der tatsächlich entstandenen Reinigungskosten erhoben.</p> <p>e) Für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume in der Großwaldhalle Eiweiler durch den Sportclub Eiweiler werden je Belegung (Spiel/ Training) 7,50 € in Rechnung gestellt (entsprechend Nutzungsentgelt Sporthalle Erwachsene).</p> <p>f) Bei gleichzeitiger Anmietung der Halle, des Gastraumes und der Küche für eine Veranstaltung durch einen ortsansässigen Verein, werden nur die Miete für die Halle und die Küche berechnet. Der Gastraum wird in diesem Fall kostenfrei zur Verfügung gestellt.</p> <p>g) Vor und nach der Veranstaltung hat eine Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungen zu erfolgen. Eventuelle Beanstandungen sind sofort gegenseitig anzuzeigen. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Räume sowie Einrichtungen dem/ der Beauftragten der Gemeinde in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.</p> <p>2. <u>Gemeindefremde Vereine und Privatpersonen</u></p> <p>Für die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen durch gemeindefremde Vereine sowie durch Privatpersonen für Übungs- und Trainingszwecke sind folgende Entgelte zu zahlen:</p> <table data-bbox="1149 560 1220 1198"> <tr> <td>Sporthallen</td> <td>25,00 €/ Std.</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Räumlichkeiten</td> <td>20,00 €/ Std.</td> </tr> </table>	Sporthallen	25,00 €/ Std.	Sonstige Räumlichkeiten	20,00 €/ Std.
Sporthallen	25,00 €/ Std.								
Sonstige Räumlichkeiten	20,00 €/ Std.								
Sporthallen	25,00 €/ Std.								
Sonstige Räumlichkeiten	20,00 €/ Std.								

Konkretisierung wg. § 1 Nr. 5

3. Volkshochschule (VHS)

Die VHS ist grundsätzlich von den Entgelten befreit.

Lediglich bei Kursangeboten, welche dem Angebot gemeindeansässiger Vereine ähnlich sind, wird ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 fällig.

4. Sonstige Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte werden ferner für folgende Veranstaltungen erhoben:

a) Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser

	1 Tag	2 Tage	3 Tage
Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine -mit Eintritt-	80,00 €	140,00 €	230,00 €
Veranstaltungen gemeindefremder Vereine und Privatpersonen -mit Eintritt-, sowie Betriebsveranstaltungen	150,00 €	250,00 €	380,00 €
Sonstige Veranstaltungen überregionaler Art – Großveranstaltungen (über 300 Personen; mit und ohne Eintritt)	250,00 €	350,00 €	450,00 €
Faschingsveranstaltungen / Hallennutzung durch Pächter	120,00 €	180,00 €	240,00 €
Gastraumnutzung gemeindeansässige Personen	100,00 €	150,00 €	200,00 €
Gastraumnutzung gemeindefremde Personen	130,00 €	180,00 €	230,00 €
Küchennutzung	70,00 €	100,00 €	130,00 €
Trauerfeierlichkeiten; Gastraum- und Küchenbenutzung	120,00 €	150,00 €	

3. Volkshochschule (VHS)

Die VHS ist grundsätzlich von den Entgelten befreit.

Lediglich bei Kursangeboten, welche dem Angebot gemeindeansässiger Vereine ähnlich sind, wird ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 fällig.

4. Sonstige Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte werden ferner für folgende Veranstaltungen erhoben:

a) Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser

	1 Tag	2 Tage	3 Tage
Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine -mit Eintritt-	80,00 €	140,00 €	230,00 €
Veranstaltungen gemeindefremder Vereine und Privatpersonen -mit Eintritt-, sowie Betriebsveranstaltungen	150,00 €	250,00 €	380,00 €
Sonstige Veranstaltungen überregionaler Art – Großveranstaltungen (über 300 Personen; mit und ohne Eintritt)	250,00 €	350,00 €	450,00 €
Faschingsveranstaltungen / Hallennutzung durch Pächter	120,00 €	180,00 €	240,00 €
Gastraumnutzung gemeindeansässige Personen	100,00 €	150,00 €	200,00 €
Gastraumnutzung gemeindefremde Personen	130,00 €	180,00 €	230,00 €
Küchennutzung	70,00 €	100,00 €	130,00 €
Trauerfeierlichkeiten; Gastraum- und Küchenbenutzung	120,00 €	150,00 €	

unverändert

unverändert

b) Kulturhalle Heusweiler

	Großer Saal	Raum 1	Raum 2	Raum 3	Raum 4
	278 m ²	172 m ²	58 m ²	48 m ²	106 m ²
<u>Mietgruppe A:</u> Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine, Organi- sationen, Verbände und Privatpersonen	120,00 €	75,00 €	30,00 €	20,00 €	45,00 €
<u>Mietgruppe B:</u> Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organisa- tionen, Verbände, und Gewerbetrei- bende	240,00 €	150,00 €	60,00 €	40,00 €	90,00 €

Die Entgelte in der Kulturhalle ermäßigen sich bei mehr als zehnmöglicher Nutzung gleicher Art (Kurse, regelmäßige Treffen etc.) in einem Kalenderjahr um 10 Prozent. Bei Trauerfeierlichkeiten ermäßigen sich die Benutzungsentgelte, sowie die Kosten für die Bestuhlung jeweils um 30 Prozent. Des Weiteren hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit, die Entgelte zu erlassen oder zu reduzieren.

Dem Pächter der „Brasserie am Markt“ werden zur Durchführung von privaten Feiern und eigenen Veranstaltungen die Preise der Mietgruppe A berechnet, für Tagungen, Kongresse u. ä. die Preise der Mietgruppe B.

b) Kulturhalle Heusweiler

	Großer Saal	Raum 1	Raum 2	Raum 3	Raum 4
	278 m ²	172 m ²	58 m ²	48 m ²	106 m ²
<u>Mietgruppe A:</u> Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine, Organi- sationen, Verbände und Privatpersonen	120,00 €	75,00 €	30,00 €	20,00 €	45,00 €
<u>Mietgruppe B:</u> Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organisa- tionen, Verbände, und Gewerbetrei- bende	240,00 €	150,00 €	60,00 €	40,00 €	90,00 €

Die Entgelte in der Kulturhalle ermäßigen sich bei mehr als zehnmöglicher Nutzung gleicher Art (Kurse, regelmäßige Treffen etc.) in einem Kalenderjahr um 10 Prozent. Bei Trauerfeierlichkeiten ermäßigen sich die Benutzungsentgelte, sowie die Kosten für die Bestuhlung jeweils um 30 Prozent. Des Weiteren hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit, die Entgelte zu erlassen oder zu reduzieren.

Dem Pächter der „Brasserie am Markt“ werden zur Durchführung von privaten Feiern und eigenen Veranstaltungen die Preise der Mietgruppe A berechnet, für Tagungen, Kongresse u. ä. die Preise der Mietgruppe B.

unverändert

Das Mietentgelt einschließlich der Bestuhlung und der Nutzung der Betriebsvorrichtung beträgt für gemeindeeigene Veranstaltungen bzw. für die Gemeinde Heusweiler 1 € netto.

Bei kommerziellen Veranstaltungen kann die Miete bzw. das zu erhebende Entgelt, orientiert am zu erwartenden Aufwand der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Nutzen des Mieters/ der Mieterin, angemessen erhöht oder ermäßigt werden.

Bei der Kulturhalle ist im angegebenen Grundpreis die Reinigung durch die Gemeinde enthalten. Der Mieter hat die Räumlichkeiten jedoch besenrein zu verlassen. Bei besonders starker Verschmutzung ist die Gemeinde berechtigt eine Sonderreinigung zu veranlassen, die zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Die Sätze enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist gegebenenfalls hinzuzurechnen.

c) Rathaus Heusweiler

	Großer Sitzungssaal	Kleiner Sitzungssaal	Turmzimmer
Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine, Organisationen, und Verbände	7,50 €/ Stunde	5,00 €/ Stunde	5,00 €/ Stunde
Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organi-	150,00 €/ Veranstaltung	50,00 €/ Veranstaltung	50,00 €/ Veranstaltung

~~Das Mietentgelt einschließlich der Bestuhlung und der Nutzung der Betriebsvorrichtung beträgt für gemeindeeigene Veranstaltungen bzw. für die Gemeinde Heusweiler 1 € netto.~~

Bei kommerziellen Veranstaltungen kann die Miete bzw. das zu erhebende Entgelt, orientiert am zu erwartenden Aufwand der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Nutzen des Mieters/ der Mieterin, angemessen erhöht oder ermäßigt werden.

Bei der Kulturhalle ist im angegebenen Grundpreis die Reinigung durch die Gemeinde enthalten. Der Mieter hat die Räumlichkeiten jedoch besenrein zu verlassen. Bei besonders starker Verschmutzung ist die Gemeinde berechtigt eine Sonderreinigung zu veranlassen, die zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Die Sätze enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist gegebenenfalls hinzuzurechnen.

~~Bei Veranstaltungen in der Kulturhalle sind Speisen und Getränke über den angegliederten Gastronomiebetrieb zu beziehen.~~

c) Rathaus Heusweiler

	Großer Sitzungssaal	Kleiner Sitzungssaal	Turmzimmer
Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine, Organisationen, und Verbände	7,50 €/ Stunde	5,00 €/ Stunde	5,00 €/ Stunde
Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organi-	150,00 €/ Veranstaltung	50,00 €/ Veranstaltung	50,00 €/ Veranstaltung

entfällt, da lt. Fachbereich 2 nicht mehr gültig

hinzugefügt wg. Wegfall § 8

unverändert

<p>Schädigung des Ansehens der Gemeinde Heusweiler zu befürchten ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. <p>Hat der Nutzer den Rücktrittsgrund selbst zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und sonstiger Aufwendungen verpflichtet.</p>	<p>Schädigung des Ansehens der Gemeinde Heusweiler zu befürchten ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. <p>Hat der Nutzer den Rücktrittsgrund selbst zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und sonstiger Aufwendungen verpflichtet.</p>	<p>7. <u>Stornierung von Reservierungen und Belegungsstunden</u></p> <p>Werden Belegstunden nicht in Anspruch genommen oder werden Veranstaltungen nicht durchgeführt, sind diese umgehend zu stornieren.</p> <p>Sofern keine Stornierung erfolgt ist, sind die vollen Entgelte zu zahlen. Eine nachträgliche Stornierung ist nicht möglich. Dies bezieht sich auch auf Gebäude mit elektronischen Schlössern.</p> <p>Die Gemeinde kann Trainingszeiten zugunsten schulischer, gesellschaftlicher und gemeindlicher Veranstaltungen aussetzen. Die betroffenen Vereine werden über den Trainingsausfall durch einen Aushang informiert.</p> <p>8. <u>Raumvergabe an Personen unter 25 Jahre</u></p> <p>Die Gemeinde vergibt Ihre Räumlichkeiten an Personen unter 25 Jahren nur unter der Voraussetzung, dass eine Kaution in Höhe von 1.000,00 € hinterlegt wird.</p> <p>9. <u>Zahlungsverzug</u></p> <p>Sämtliche Forderungen der Gemeinde sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen. Sollte gegen einen Nutzer ein Vollstreckungsverfahren seitens der Gemeinde vorliegen,</p>	<p>7. <u>Stornierung von Reservierungen und Belegungsstunden</u></p> <p>Werden Belegstunden nicht in Anspruch genommen oder werden Veranstaltungen nicht durchgeführt, sind diese umgehend zu stornieren.</p> <p>Sofern keine Stornierung erfolgt ist, sind die vollen Entgelte zu zahlen. Eine nachträgliche Stornierung ist nicht möglich. Dies bezieht sich auch auf Gebäude mit elektronischen Schlössern.</p> <p>Die Gemeinde kann Trainingszeiten zugunsten schulischer, gesellschaftlicher und gemeindlicher Veranstaltungen aussetzen. Die betroffenen Vereine werden über den Trainingsausfall durch einen Aushang am Gebäude informiert.</p> <p>8. <u>Raumvergabe an Personen unter 25 Jahre</u></p> <p>Die Gemeinde vergibt Ihre Räumlichkeiten an Personen unter 25 Jahren nur unter der Voraussetzung, dass eine Kaution in Höhe von 1.000,00 € hinterlegt wird.</p> <p>9. <u>Zahlungsverzug</u></p> <p>Sämtliche Forderungen der Gemeinde sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen. Sollte gegen einen Nutzer ein Vollstreckungsverfahren seitens der Gemeinde vorliegen, so</p>
---	---	--	---

unverändert

unverändert

unverändert

<p>so kann ihn die Gemeinde von der Nutzung der Halle ausschließen.</p> <p>10. <u>Unberechtigte Nutzung</u></p> <p>Sollte die Gemeinde feststellen, dass ein Nutzer eine Räumlichkeit wiederholt unberechtigt, also ohne vorherige Beantragung bei der Verwaltung nutzt, so wird ihm das doppelte Entgelt für die Nutzung in Rechnung gestellt.</p> <p>11. <u>Wohltätigkeitsveranstaltungen</u></p> <p>Das unter § 2 Abs. 1 festgelegte Entgelt gilt auch für Wohltätigkeitsveranstaltungen.</p> <p>Ortsansässige Vereine und Institutionen sind vom Nutzungsentgelt befreit, wenn es sich um Benefizveranstaltungen handelt, die ausschließlich Spenden- und Hilfsaktionen dienen. Dies ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.</p> <p>12. <u>Toiletten und Duschanlagen bei Veranstaltungen im Außenbereich</u></p> <p>Wie unter § 2 Abs. 1 d festgelegt, ist die Nutzung der sanitären Anlagen grundsätzlich mit dem Entgelt abgegolten.</p> <p>Bei Veranstaltungen im Außenbereich der Gebäude, ohne Nutzung der Hallen, wird eine Pauschale von 50,00 € /Tag für die Bereitstellung der sanitären Anlagen berechnet.</p> <p>13. <u>Feuerwehrveranstaltungen</u></p>	<p>kann ihn die Gemeinde von der Nutzung der Halle ausschließen.</p> <p>10. <u>Unberechtigte Nutzung</u></p> <p>Sollte die Gemeinde feststellen, dass ein Nutzer eine Räumlichkeit wiederholt unberechtigt, also ohne vorherige Beantragung bei der Verwaltung nutzt, so wird ihm das doppelte Entgelt für die Nutzung in Rechnung gestellt.</p> <p>11. <u>Wohltätigkeitsveranstaltungen</u></p> <p>Das unter § 2 Abs. 1 festgelegte Entgelt gilt auch für Wohltätigkeitsveranstaltungen.</p> <p>Ortsansässige Vereine und Institutionen sind vom Nutzungsentgelt befreit, wenn es sich um Benefizveranstaltungen handelt, die ausschließlich Spenden- und Hilfsaktionen dienen. Dies ist in jedem Einzelfall nachzuweisen.</p> <p>12. <u>Toiletten und Duschanlagen bei Veranstaltungen im Außenbereich</u></p> <p>Wie unter § 2 Abs. 1 d festgelegt, ist die Nutzung der sanitären Anlagen grundsätzlich mit dem Entgelt abgegolten.</p> <p>Bei Veranstaltungen im Außenbereich der Gebäude, ohne Nutzung der Hallen, wird eine Pauschale von 50,00 € /Tag für die Bereitstellung der sanitären Anlagen berechnet.</p> <p>13. <u>Feuerwehrveranstaltungen</u></p> <p>Bei Veranstaltungen der Löschbezirke in der Gemeinde Heusweiler ist nur die Küche zu bezahlen. Der Gastraum oder die Halle werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
--	---	---

<p>Bei Veranstaltungen der Löschbezirke in der Gemeinde Heusweiler ist nur die Küche zu bezahlen. Der Gastraum oder die Halle werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.</p> <p>14. <u>Faschingsveranstaltungen</u> Faschingsveranstaltungen (Kappensitzung, Kindermaskenball etc.) werden als zusammenhängende Veranstaltungen abgerechnet.</p>	<p>14. <u>Faschingsveranstaltungen</u> Faschingsveranstaltungen (Kappensitzung, Kindermaskenball etc.) werden als zusammenhängende Veranstaltungen abgerechnet.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 3 Reinigungskosten</p> <p>1. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eine Grobreinigung (besenrein) vorzunehmen.</p> <p>2. Zusätzlich sind Gastraum, Küche und Toilettenanlagen vom Veranstalter feucht zu reinigen. Die Abnahme und Bestätigung der Reinigung erfolgt durch den Hausmeister.</p> <p>Die Kulturhalle in Heusweiler, sowie die Rathaussäle sind lediglich besenrein zu verlassen.</p> <p>3. Die Feuchtreinigung der Sporthallen wird von der Gemeinde durchgeführt. Dabei entstehen Reinigungskosten bei allen nicht-sportlichen Veranstaltungen, sowie sportlichen Veranstaltungen ab einer Zuschauerzahl von 50 Personen.</p> <p>Die Reinigungskosten sind wie folgt gestaffelt: Glück-Auf-Halle Holz 100,00 €</p>	<p>§ 3 Reinigungskosten</p> <p>1. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eine Grobreinigung der Halle einschließlich der Nebenräume (besenrein) vorzunehmen.</p> <p>2. Gastraum, Küche und Toilettenanlagen sind vom Veranstalter feucht zu reinigen. Die Abnahme und Bestätigung der Reinigung erfolgt durch den Hausmeister.</p> <p>Sofern der Veranstalter die Reinigung von Gastraum, Küche und Toilettenanlage nicht selbst durchführen möchte, berechnet die Gemeinde hierfür 30,00 €.</p> <p>3. Bei Veranstaltungen, die über mehrere Tage stattfinden, müssen die Toilettenanlagen täglich vom Mieter bzw. Nutzer gereinigt werden.</p> <p>4. Die Feuchtreinigung der Sporthallen wird von der Gemeinde durchgeführt. Dabei entstehen Reinigungskosten bei allen nicht-sportlichen Veranstaltungen, sowie sportlichen Veranstaltungen ab einer Zuschauerzahl von 50 Personen.</p> <p>Die Reinigungskosten sind wie folgt gestaffelt: Glück-Auf-Halle Holz 100,00 €</p>	<p>war bislang in der Entgeltordnung noch nicht schriftlich fixiert</p>

<p>Großwaldhalle Eiweiler Sport- und Kulturhalle Wahlschied Bürgerhaus Niedersalbach</p> <p>St. Barbarahalle Kutzhof Schulturnhalle Heusweiler Schulturnhalle Eiweiler Schulturnhalle Holz</p>	<p>80,00 €</p> <p>50,00 €</p>	<p>Großwaldhalle Eiweiler Sport- und Kulturhalle Wahlschied Bürgerhaus Niedersalbach</p> <p>St. Barbarahalle Kutzhof Schulturnhalle Heusweiler Schulturnhalle Eiweiler Schulturnhalle Holz</p>	<p>80,00 €</p> <p>50,00 €</p>
--	-------------------------------	--	-------------------------------

nur neue Position (statt bisher § :
Nr. 2), aber gleicher Inhalt

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Nutzungsentgelt für die Vermietung von Mobililar</p>			
<p>Die nachfolgenden Preise werden einmalig für die Dauer einer Veranstaltung erhoben.</p>			
<p>Veranstaltungsdauer</p>	<p>Bis 3 Tage</p>	<p>Ab 4 Tage</p>	<p>Ab 4 Tage</p>
<p>Stuhl je</p>	<p>0,50 €</p>	<p>1,00 €</p>	<p>2,00 €</p>
<p>Tisch je</p>	<p>1,00 €</p>	<p>2,00 €</p>	<p>4,00 €</p>
<p>Bühnenteil je</p>	<p>2,00 €</p>	<p>4,00 €</p>	<p>8,00 €</p>
<p>Treppe je</p>	<p>2,00 €</p>	<p>4,00 €</p>	<p>8,00 €</p>
<p>Rednerpult</p>	<p>2,00 €</p>	<p>4,00 €</p>	<p>8,00 €</p>
<p>Fahrbares Gerüst/Hebebühne</p>	<p>15,00 €</p>	<p>31,00 €</p>	<p>62,00 €</p>
<p>Konzertflügel</p>	<p>30,00 €</p>	<p>50,00 €</p>	<p>70,00 €</p>
<p>Musikanlage groß</p>	<p>30,00 €</p>	<p>40,00 €</p>	<p>50,00 €</p>

unverändert

Musikanlage klein	10,00 €	15,00 €	20,00 €
Beamer	30,00 €	50,00 €	70,00 €
Leinwand	10,00 €	20,00 €	30,00 €

Die Sätze enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist gegebenenfalls hinzuzurechnen.

1. Der Mindestrechnungsbetrag bei der Vermietung von Mobilier beträgt 10,00 €.
2. Wird die Hebebühne bzw. das fahrbare Gerüst für den Aufbau bzw. Abbau im Rahmen einer Hallennutzung benötigt, so wird dieses Gerät kostenfrei zur Verfügung gestellt.
3. Soll der Transport durch Mitarbeiter/innen des Bauhofes sichergestellt werden, wird eine Pauschale in Höhe von 35,00 € in Rechnung gestellt. Soll der Auf- bzw. Abbau durch Mitarbeiter des Bauhofes durchgeführt werden, fallen zusätzlich Kosten in Höhe von 36,60 €/Std. je Mitarbeiter an.

4. Die Bedienung und Betreuung der haustechnischen Anlagen und der technischen Geräte in der Kulturhalle und im Rathaus obliegt ausschließlich dem eingesetzten technischen Personal der Gemeinde. Hierfür fallen Kosten in Höhe von 36,60 €/Std. an.

5. Das Mobilier kann von dem Veranstalter nach Absprache mit der Gemeinde an der vereinbarten Halle selbst abgeholt werden. Der Veranstalter haftet für eine pflegliche Behandlung und hat das Mobilier in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

6. Für die Vermietung des Mobiliars bzw. Inventars kann von Seiten der Gemeinde die Hinterlegung einer Kaution

Musikanlage klein	10,00 €	15,00 €	20,00 €
Beamer	30,00 €	50,00 €	70,00 €
Leinwand	10,00 €	20,00 €	30,00 €

Die Sätze enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist gegebenenfalls hinzuzurechnen.

1. Der Mindestrechnungsbetrag bei der Vermietung von Mobilier beträgt 10,00 €.

2. Wird die Hebebühne bzw. das fahrbare Gerüst für den Aufbau bzw. Abbau im Rahmen einer Hallennutzung benötigt, so wird dieses Gerät kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Soll der Transport durch Mitarbeiter/innen des Bauhofes sichergestellt werden, wird eine Pauschale in Höhe von 35,00 € in Rechnung gestellt.

Soll der Auf- bzw. Abbau durch Mitarbeiter des Bauhofes durchgeführt werden, fallen zusätzlich Kosten in Höhe von 36,60 €/Std. je Mitarbeiter an.

4. Die Bedienung und Betreuung der haustechnischen Anlagen und der technischen Geräte in der Kulturhalle und im Rathaus obliegt ausschließlich dem eingesetzten technischen Personal der Gemeinde. Hierfür fallen Kosten in Höhe von 36,60 €/Std. an.

5. Das Mobilier kann von dem Veranstalter nach Absprache mit der Gemeinde an der vereinbarten Halle selbst abgeholt werden. Der Veranstalter haftet für eine pflegliche Behandlung und hat das Mobilier in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

6. Für die Vermietung des Mobiliars bzw. Inventars kann von Seiten der Gemeinde die Hinterlegung einer Kaution verlangt werden, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des

<p>verlangt werden, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mobiliars zurückgezahlt wird. Die Höhe der Kautions wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.</p> <p>7. Für die Anmietung von Bauzäunen werden dem Nutzer 6,00 €/ Element und Monat in Rechnung gestellt.</p> <p>8. Für darüberhinausgehendes Mobiliar können im Bedarfsfall Sondervereinbarungen getroffen werden.</p>	<p>Mobiliars zurückgezahlt wird. Die Höhe der Kautions wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.</p> <p>7. Für die Anmietung von Bauzäunen werden dem Nutzer 6,00 €/ Element und Monat in Rechnung gestellt.</p> <p>8. Für darüberhinausgehendes Mobiliar können im Bedarfsfall Sondervereinbarungen getroffen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Bestuhlung in den Hallen</p> <p style="text-align: center;">§ 5.1 Mehrzweckhallen und Gasträume</p> <p>1. Für Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine stellt die Gemeinde in den Hallen, in denen die Veranstaltung stattfindet, kostenlos bis zu 678 Stühle, 82 Tische, 36 Bühnenteile und 2 Treppen zur Verfügung. Für darüber hinausgehendes Mobiliar gilt § 4 der Entgeltordnung.</p> <p>2. Die Anzahl des Mobiliars ist so genau wie möglich zu planen, damit unnötig hohe Kosten für den Transport durch den Bauhof vermieden werden können.</p> <p>3. Bei der Aufstellung der Bestuhlung in den Hallen sind aus Sicherheitsgründen die jeweiligen Bestuhlungspläne zu beachten. Diese können in den entsprechenden Hallen eingesehen werden und sind auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Im Übrigen gilt die Haus-/Hallenordnung. Die Gemeinde behält sich die diesbezügliche Durchführung von Kontrollen vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Bestuhlung in den Hallen</p> <p style="text-align: center;">§ 5.1 Mehrzweckhallen und Gasträume</p> <p>1. Für Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine stellt die Gemeinde in den Hallen, in denen die Veranstaltung stattfindet, kostenlos bis zu 678 Stühle, 82 Tische, 36 Bühnenteile und 2 Treppen zur Verfügung. Für darüber hinausgehendes Mobiliar gilt § 4 der Entgeltordnung.</p> <p>2. Die Anzahl des Mobiliars ist so genau wie möglich zu planen, damit unnötig hohe Kosten für den Transport durch den Bauhof vermieden werden können.</p> <p>3. Bei der Aufstellung der Bestuhlung in den Hallen sind aus Sicherheitsgründen die jeweiligen Bestuhlungspläne zu beachten. Diese können in den entsprechenden Hallen eingesehen werden und sind auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Im Übrigen gilt die Haus-/Hallenordnung. Die Gemeinde behält sich die diesbezügliche Durchführung von Kontrollen vor.</p> <p>4. Nach der Veranstaltung ist das Mobiliar vom Nutzer bzw. Mieter zu reinigen und wieder ordnungsgemäß zu stapeln</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

und zu lagern. Wird das Mobiliar nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, werden die Arbeiten durch gemeindliches Personal durchgeführt und die dafür anfallenden Stunden in Rechnung gestellt (36,60 €/ Std. je Mitarbeiter).

**§ 5.2
Kulturhalle**

1. Für die Bereitstellung der Bestuhlung in der Kulturhalle Heusweiler werden dem Veranstalter folgende Kosten in Rechnung gestellt:

	Großer Saal 278 m ²	Raum 1 172 m ²	Raum 2 58 m ²	Raum 3 48 m ²	Raum 4 106 m ²	Bühne
Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine, Organisationen, Verbände und Privatpersonen (Mietgruppe A)	55,00 €	35,00 €	15,00 €	10,00 €	25,00 €	25,00 €
Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organisationen, Verbände, und Gewerbetreibende (Mietgruppe B)	110,00 €	70,00 €	30,00 €	20,00 €	50,00 €	60,00 €

Die Sätze enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist hinzuzurechnen.

Dem Pächter der „Brasserie am Markt“ werden zur Durchführung von privaten Feiern und eigenen Veranstaltungen die Preise der Mietgruppe A berechnet, für Tagungen, Kongresse u. ä. die Preise der Mietgruppe B.

**§ 5.2
Kulturhalle**

1. Für die Bereitstellung der Bestuhlung in der Kulturhalle Heusweiler werden dem Veranstalter folgende Kosten in Rechnung gestellt:

	Großer Saal 278 m ²	Raum 1 172 m ²	Raum 2 58 m ²	Raum 3 48 m ²	Raum 4 106 m ²	Bühne
Veranstaltungen gemeindeansässiger Vereine, Organisationen, Verbände und Privatpersonen (Mietgruppe A)	55,00 €	35,00 €	15,00 €	10,00 €	25,00 €	25,00 €
Veranstaltungen gemeindefremder Vereine, Organisationen, Verbände, und Gewerbetreibende (Mietgruppe B)	110,00 €	70,00 €	30,00 €	20,00 €	50,00 €	60,00 €

Die Sätze enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese ist hinzuzurechnen.

Dem Pächter der „Brasserie am Markt“ werden zur Durchführung von privaten Feiern und eigenen Veranstaltungen die Preise der Mietgruppe A berechnet, für Tagungen, Kongresse u. ä. die Preise der Mietgruppe B.

unverändert

<p style="text-align: center;">§ 6 Auf- und Abbaubezeiten</p> <p style="text-align: center;">§ 6.1 Mehrzweckhallen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auf- und Abbaubezeiten am Tag vor und nach, sowie am Tag der Veranstaltung sind kostenfrei. Für darüber hinausgehende Auf- und Abbaubezeiten werden dem Veranstalter 7,50 €/ Std. in Rechnung gestellt. 2. Für Faschingsveranstaltungen sind zusätzlich 12 Stunden für den Auf- und Abbau kostenfrei. 3. Der Veranstalter hat die Auf- und Abbaubezeiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird. 4. Soll die Bestuhlung durch die Gemeinde auf- und abgebaut werden, werden 36,60 €/ Std. je Mitarbeiter berechnet. <p style="text-align: center;">§ 6.2 Gasträume</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Veranstaltungen in den Gasträumen wird dem Veranstalter ermöglicht, die Räumlichkeiten am Vortag ab 16.00 Uhr herzurichten. Am Tag nach der Veranstaltung stehen dem Veranstalter die Räumlichkeiten bis 12.00 Uhr kostenfrei zur Verfügung. In Einzelfällen kann von diesen Regelungen abgewichen werden. 2. Darüber hinaus gehende Zeiten müssen bei der Verwaltung gebucht werden. Diese werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Auf- und Abbaubezeiten</p> <p style="text-align: center;">§ 6.1 Mehrzweckhallen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auf- und Abbaubezeiten am Tag vor und nach, sowie am Tag der Veranstaltung sind kostenfrei. Für darüber hinausgehende Auf- und Abbaubezeiten werden dem Veranstalter 7,50 €/ Std. in Rechnung gestellt. 2. Für Faschingsveranstaltungen sind zusätzlich 12 Stunden für den Auf- und Abbau kostenfrei. 3. Der Veranstalter hat die Auf- und Abbaubezeiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird. 4. Soll die Bestuhlung durch die Gemeinde auf- und abgebaut werden, werden 36,60 €/ Std. je Mitarbeiter berechnet. <p style="text-align: center;">§ 6.2 Gasträume</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Veranstaltungen in den Gasträumen wird dem Veranstalter ermöglicht, die Räumlichkeiten am Vortag ab 16.00 Uhr herzurichten. Am Tag nach der Veranstaltung stehen dem Veranstalter die Räumlichkeiten bis 12.00 Uhr kostenfrei zur Verfügung. In Einzelfällen kann von diesen Regelungen abgewichen werden. 2. Darüber hinaus gehende Zeiten müssen bei der Verwaltung gebucht werden. Diese werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Auf- und Abbaubezeiten</p> <p style="text-align: center;">§ 6.1 Mehrzweckhallen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auf- und Abbaubezeiten am Tag vor und nach, sowie am Tag der Veranstaltung sind kostenfrei. Für darüber hinausgehende Auf- und Abbaubezeiten werden dem Veranstalter 7,50 €/ Std. in Rechnung gestellt. 2. Für Faschingsveranstaltungen sind zusätzlich 12 Stunden für den Auf- und Abbau kostenfrei. 3. Der Veranstalter hat die Auf- und Abbaubezeiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird. 4. Soll die Bestuhlung durch die Gemeinde auf- und abgebaut werden, werden 36,60 €/ Std. je Mitarbeiter berechnet. <p style="text-align: center;">§ 6.2 Gasträume</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Veranstaltungen in den Gasträumen wird dem Veranstalter ermöglicht, die Räumlichkeiten am Vortag ab 16.00 Uhr herzurichten. Am Tag nach der Veranstaltung stehen dem Veranstalter die Räumlichkeiten bis 12.00 Uhr kostenfrei zur Verfügung. In Einzelfällen kann von diesen Regelungen abgewichen werden. 2. Darüber hinaus gehende Zeiten müssen bei der Verwaltung gebucht werden. Diese werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt. 	<p style="text-align: center;">§ 6 Auf- und Abbaubezeiten</p> <p style="text-align: center;">§ 6.1 Mehrzweckhallen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auf- und Abbaubezeiten am Tag vor und nach, sowie am Tag der Veranstaltung sind kostenfrei. Für darüber hinausgehende Auf- und Abbaubezeiten werden dem Veranstalter 7,50 €/ Std. in Rechnung gestellt. 2. Für Faschingsveranstaltungen sind zusätzlich 12 Stunden für den Auf- und Abbau kostenfrei. 3. Der Veranstalter hat die Auf- und Abbaubezeiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird. 4. Soll die Bestuhlung durch die Gemeinde auf- und abgebaut werden, werden 36,60 €/ Std. je Mitarbeiter berechnet. <p style="text-align: center;">§ 6.2 Gasträume</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Veranstaltungen in den Gasträumen wird dem Veranstalter ermöglicht, die Räumlichkeiten am Vortag ab 16.00 Uhr herzurichten. Am Tag nach der Veranstaltung stehen dem Veranstalter die Räumlichkeiten bis 12.00 Uhr kostenfrei zur Verfügung. In Einzelfällen kann von diesen Regelungen abgewichen werden. 2. Darüber hinaus gehende Zeiten müssen bei der Verwaltung gebucht werden. Diese werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
---	---	---	---

unverändert

unverändert

	<p style="text-align: center;">§ 7 Kaution</p> <p>1. Für die Inanspruchnahme einer Einrichtung der Gemeinde ist eine Kaution in Höhe von 250,00 € in bar an den Hausmeister auszuhändigen. Die Kaution wird erst nach gemeinsamer Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hausmeister und den Veranstalter zurückgezahlt. Ohne Hinterlegung der Kaution stellt die Gemeinde dem Veranstalter die Räumlichkeit nicht zur Verfügung.</p> <p>In den Gebäuden, in denen elektronische Schösser vorhanden sind, muss zusätzlich eine Kaution in Höhe von 25,00 € für den Schlüssel hinterlegt werden.</p> <p>2. Bei mangelhafter Reinigung bzw. Beschädigung von Einrichtung oder Ausstattung wird die Kaution einbehalten. Die Einbehaltung schließt eine darüber hinausgehende Geltendmachung von Kosten- oder Schadensersatz nicht aus.</p> <p>3. Der Restbetrag der Kaution wird ggf. ausbezahlt, nachdem seitens der Gemeinde die tatsächlichen Kosten ermittelt wurden.</p> <p>4. In besonderen Fällen behält sich die Gemeinde vor, eine höhere Kaution zu verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausschank und Bewirtung</p> <p>1. Der Benutzer verpflichtet sich, Biere und alkoholfreie Getränke, die bei sportlichen oder nichtsportlichen Veranstaltungen ausgegeben werden, entsprechend den Getränkeliieferungsverträgen zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Vertragspartner zu beziehen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Kaution</p> <p>1. Für die Inanspruchnahme einer Einrichtung der Gemeinde ist eine Kaution in Höhe von 250,00 € in bar an den Hausmeister auszuhändigen. Die Kaution wird erst nach gemeinsamer Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hausmeister und den Veranstalter zurückgezahlt. Ohne Hinterlegung der Kaution stellt die Gemeinde dem Veranstalter die Räumlichkeit nicht zur Verfügung.</p> <p>In den Gebäuden, in denen elektronische Schösser vorhanden sind, muss zusätzlich eine Kaution in Höhe von 25,00 € für den Schlüssel hinterlegt werden.</p> <p>2. Bei mangelhafter Reinigung bzw. Beschädigung von Einrichtung oder Ausstattung wird die Kaution einbehalten. Die Einbehaltung schließt eine darüber hinausgehende Geltendmachung von Kosten- oder Schadensersatz nicht aus.</p> <p>3. Der Restbetrag der Kaution wird ggf. ausbezahlt, nachdem seitens der Gemeinde die tatsächlichen Kosten ermittelt wurden.</p> <p>4. In besonderen Fällen behält sich die Gemeinde vor, eine höhere Kaution zu verlangen.</p>	<p>entfällt wg. Wegfall Getränkeliieferungsvertrag</p>

<p>2. Ist ein angegliederter Gastronomiebetrieb vorhanden, so sind die Speisen und Getränke über diesen zu beziehen.</p> <p>3. Sollten entgegen der Entgeltordnung die Getränke unzulässiger Weise von einem anderen Anbieter oder nicht über den Pächter bezogen werden, kann sowohl die Gemeinde als auch deren Vertragspartner eine Vertragsstrafe verhängen. Von Seiten der Gemeinde beträgt diese bei erstmaligem Verstoß 150,00 €. Dabei ist unbeachtlich, wie hoch der tatsächlich entstandene Schaden ist. Bei weiteren Verstößen verdoppelt sich der Betrag jeweils entsprechend. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, dem Veranstalter eine zukünftige Nutzung zu versagen.</p>		<p>§ 8 Haftung</p>	<p>Komplette Neufassung von § 8</p>
<p>§ 9 Haftung</p> <p>1. Der Benutzer trägt das gesamte Risiko im Rahmen der Veranstaltung. Der Benutzer haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen, Zugangswegen und Innen- und Außenanlagen durch die Nutzung entstehen. Er hat dabei eigenes oder fremdes Verschulden derjenigen, denen er Zugang zu den Einrichtungen gewährt oder diesen duldet, zu vertreten.</p> <p>2. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer oder denjenigen, denen er Zugang gewährt bzw. duldet, entstehen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen des</p>		<p>1. Der Aufenthalt in sämtlichen gemeindeeigenen Gebäuden einschließlich Nebenräumen und Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz vor dem Gebäude abgestellten Kraftfahrzeuge.</p> <p>2. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies gilt auch für die Benutzung des fahrbaren Gerüstes, der Hebebühne und sämtlichen Bühnenteilen inkl. Zubehör.</p> <p>3. Der Nutzer haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeirechtlichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der</p>	

Benutzers oder derjenigen, denen er Zugang gewährt oder diesen duldet.

3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn geltend gemacht werden, frei.
4. Der Benutzer hat sich gegen sämtliche Schadensfälle ausreichend zu versichern.

Überlassung der genutzten Räumlichkeiten wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin von der Gemeinde nicht übernommen. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen.

Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Nutzer die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Nutzer zu vertreten sind, entstandenen Kosten hat der Nutzer der Gemeinde zu erstatten.

Für Schäden am Gebäude, an den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Proben, der Vorbereitungen und der Aufräumarbeiten) haftet der Nutzer. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, denen der Nutzer Zugang gewährt. Auf ein Verschulden des Nutzers kommt es dabei nicht an.

Der Nutzer ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. eine andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt. Er hat sich somit gegen sämtliche Schadensfälle ausreichend zu versichern.

4. Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumlichkeiten. Der Nutzer hat die Pflicht,

	<p>mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räumlichkeiten und Einrichtungen an den Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur nach Absprache mit der Gemeinde möglich.</p> <p>5. Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich maximal zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan bzw. aus der entsprechenden Genehmigung ergibt, zu beschränken und muss auf Verlangen (z.B. durch Eintrittskarten) jederzeit nachgewiesen werden können. Der Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Sonstige Regelungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schadensfeststellungen sind dem Hausmeister zu melden. 2. Den Hausmeistern ist es untersagt, Sonderabsprachen zu treffen. 3. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesenen Belegungszeiten anderen Nutzern zu überlassen. Die Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte, sowie die Weitergabe von Schlüsseln sind ausdrücklich untersagt und dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen. 4. Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der anfallenden Gebühren obliegen dem Veranstalter. 5. Der Veranstalter hat die Regelungen der Haus-/ Hallenordnung zu beachten. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Sonstige Regelungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schadensfeststellungen sind dem Hausmeister zu melden. 2. Den Hausmeistern ist es untersagt, Sonderabsprachen zu treffen. 3. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesenen Belegungszeiten anderen Nutzern zu überlassen. Die Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte, sowie die Weitergabe von Schlüsseln sind ausdrücklich untersagt und dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen. 4. Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung der anfallenden Gebühren obliegen dem Veranstalter. 5. Der Veranstalter hat die Regelungen der Haus-/ Hallenordnung zu beachten.

<p>6. Die Hallen dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur mit Turnkleidung und ausschließlich mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden. Sonstige Kleidung und Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen abzulegen. Abfärbende Bälle und bodenschädigende Ballwache (Harz) sind strengstens untersagt. Die Benutzung hat zur Folge, dass dem entsprechenden Verein bei erstmaligem Verstoß die Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden (19,00 €/ Std.). Bei erneutem Verstoß werden die Reinigungskosten und zusätzlich 50,00 € in Rechnung gestellt. Bei dreimaligem Verstoß kann die Gemeinde einen Nutzungsausschluss gegen den Verein aussprechen. Die Dauer des Ausschlusses liegt im Ermessen der Gemeinde.</p>	<p>6. Die Hallen dürfen bei sportlichen Veranstaltungen nur mit Turnkleidung und ausschließlich mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden. Sonstige Kleidung und Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen abzulegen. Abfärbende Bälle und bodenschädigende Ballwache (Harz) sind strengstens untersagt. Die Benutzung hat zur Folge, dass dem entsprechenden Verein bei erstmaligem Verstoß die Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden (19,00 €/ Std.). Bei erneutem Verstoß werden die Reinigungskosten und zusätzlich 50,00 € in Rechnung gestellt. Bei dreimaligem Verstoß kann die Gemeinde einen Nutzungsausschluss gegen den Verein aussprechen. Die Dauer des Ausschlusses liegt im Ermessen der Gemeinde.</p>
<p>7. In Gebäuden, in denen eine Türüberwachung installiert ist, hat der Nutzer nach Beendigung einer Nutzungszeit oder Veranstaltung auf den ordnungsgemäßen Verschluss der Türen zu achten.</p> <p>Fluchttüren müssen grundsätzlich geschlossen sein, freigehalten werden und dürfen nur im Notfall geöffnet werden.</p> <p>In Fällen, in denen der Türalarm aufgrund einer Fehlbetätigung ausgelöst wird, stellt die Gemeinde eine Kostenpauschale in Höhe von 40,00 € in Rechnung.</p>	<p>7. Möchte der Veranstalter, dass die Veranstaltung in der Heusweiler Wochenpost veröffentlicht wird, so hat er dem Kulturamt hiervon Meldung zu machen. Die Meldung erfolgt <u>nicht</u> automatisch durch die Reservierung der Räumlichkeiten.</p>
<p>8. Möchte der Veranstalter, dass die Veranstaltung in der Heusweiler Wochenpost veröffentlicht wird, so hat er dem Kulturamt hiervon Meldung zu machen. Die Meldung erfolgt <u>nicht</u> automatisch durch die Reservierung der Räumlichkeiten.</p> <p>9. Werden von einem Veranstalter größere Mengen Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt, so stellt die Gemeinde eine Pauschale in Höhe von 25,00 € für die Entsorgung in Rechnung.</p>	<p>8. Werden von einem Veranstalter größere Mengen Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt, so stellt die Gemeinde eine Pauschale in Höhe von 25,00 € für die Entsorgung in Rechnung.</p>

<p>9. Die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1-4 VStättVO werden auf den Veranstalter übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. • Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. • Der Betreiber muss im Bedarfsfall die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. • Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. <p>Der Veranstalter benennt der Gemeinde eine geeignete beauftragte Person, die während der Veranstaltung ständig anwesend und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich ist. Der beauftragte Veranstaltungsleiter wird vor der Veranstaltung mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht.</p>	<p>10. Die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1-4 VStättVO werden auf den Veranstalter übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. • Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. • Der Betreiber muss im Bedarfsfall die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. • Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. <p>Der Veranstalter benennt der Gemeinde eine geeignete beauftragte Person, die während der Veranstaltung ständig anwesend und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich ist. Der beauftragte Veranstaltungsleiter wird vor der Veranstaltung mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht.</p>
---	--